

**Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in
der Samtgemeinde Emlichheim
vom 18.09.1978, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 19.12.2024**

Grundlagen

Aufgrund der §§ 10, 58, 97 und 98 Abs. 1 Nr. 6 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Emlichheim folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Die Straßenreinigung nach Maßgabe dieser Satzung erstreckt sich auf alle öffentlichen Straßen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen in der Samtgemeinde Emlichheim.

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

- (1) Straßen im Sinne dieser Satzung sind alle innerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze.
- (2) Zu den Straßen gehören die Fahrbahnen, Radwege, Parkspuren und Gehwege ohne Rücksicht auf die Art ihrer Befestigung.
- (3) Zu den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen im Sinne dieser Satzung gehört das Samtgemeindegebiet, in dem die Wohnhäuser und Betriebsgrundstücke nebst den dazugehörigen Höfen, Wirtschaftsgebäuden und Hausgärten in einem räumlichen Zusammenhang liegen. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung an der Straße unterbrechen den Zusammenhang nicht.
- (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jeder zusammenhängende Grundbesitz ohne Rücksicht auf seine Kataster- oder Grundbuchbezeichnung, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Das gilt insbesondere dann, wenn ihm eine besondere Hausnummer zugeteilt ist.

**§ 3
Grundsatz**

Die Straßenreinigungspflicht obliegt der Samtgemeinde, soweit sie nicht den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder diesen Gleichgestellten auferlegt ist.

§ 4 Straßenreinigung durch die Samtgemeinde

- (1) Die Samtgemeinde betreibt die Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung für die in dieser Satzung als Anlage 1 beigefügtem Verzeichnis bezeichneten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze.
- (2) Die Reinigungspflicht der Samtgemeinde gemäß Abs. 1 umfasst die Reinigung der Fahrbahnen der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, der Parkspuren sowie der Gossen; die Gossen jedoch außer für den Fall der Beseitigung von Schnee und Eis.
- (3) Die Samtgemeinde reinigt ferner den Verkehrsraum bis zur Fahrbahnmitte vor den samtgemeindeeigenen Grundstücken und vor den Grundstücken ihrer Mitgliedsgemeinden, soweit die Reinigungspflicht nicht einem anderen obliegt und vor den Grundstücken, an denen der Samtgemeinde oder ihren Mitgliedsgemeinden Nutzungsrechte bestellt sind.

§ 5 Benutzer der öffentlichen Einrichtung

- (1) Die Eigentümer der Grundstücke, die an die Straße angrenzen, die von der Samtgemeinde gereinigt werden (§ 4 Abs. 1), gelten als Benutzer dieser Einrichtungen. Den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke werden die Eigentümer der übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke gleichgestellt.
- (2) Den in Abs. 1 genannten Eigentümern stehen die Inhaber der in § 6 Abs. 3 bezeichneten dinglichen Nutzungsrechte gleich.

§ 6 Übertragung der Straßenreinigung

- (1) Den Eigentümern der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke werden auferlegt:
 1. für alle Straßen im Geltungsbereich des § 1 dieser Satzung, soweit sie in dem Verzeichnis der Anlage 1) aufgeführt sind, also Straßen, die von der Samtgemeinde als öffentliche Einrichtung gereinigt werden,
 - a) die Reinigung der Gehwege,
 - b) die Reinigung der Radwege,
 - c) die Beseitigung von Schnee und Eis auf den Gehwegen, den Radwegen und in den Gossen,
 - d) bei Schnee- und Eisglätte das Bestreuen der Gehwege und der Radwege.

2. für alle in dem Verzeichnis (Anlage 1) nicht aufgeführten Straßen

- a) die Reinigung der Fahrbahnen bis zur Mitte. Die Pflicht zur Reinigung der Fahrbahnen wird auf die Grundstückseigentümer nicht übertragen, soweit ihnen die Reinigung wegen der Verkehrsverhältnisse nicht zuzumuten ist. Ihnen verbleibt jedoch die Reinigung der Gossen. Die von den Grundstückseigentümern nicht zu reinigenden Fahrbahnen sind in einem Anhang zu dieser Satzung (Anlage 2) aufgeführt,
- b) die Reinigung der Gehwege und Radwege,
- c) die Beseitigung von Schnee und Eis auf den Gehwegen, den Radwegen und in den Gossen,
- d) bei Schnee- und Eisglätte das Bestreuen der Gehwege und Radwege.

(2) Als angrenzende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind.

(3) Die Eigentümer der übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger), die Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB, § 1 Erbbaurechtsverordnung), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) werden den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke im Sinne des Absatzes 1 gleichgestellt. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

(4) Abs. 1 gilt nicht für Grundstücke, deren Eigentümerin die Samtgemeinde oder eine ihrer Mitgliedsgemeinden ist, sofern nicht einem anderen an diesen Grundstücken eines der in Abs. 3 genannten Nutzungsrechte bestellt ist. Abs. 1 gilt ferner nicht für Grundstücke, an denen der Samtgemeinde oder einer ihrer Mitgliedsgemeinden eines der in Abs. 3 genannten Nutzungsrechte bestellt ist.

(5) Soweit die Samtgemeinde oder eine ihrer Mitgliedsgemeinden reinigungspflichtig ist, obliegt ihr die Reinigung als öffentliche Aufgabe.

§ 7

Übernahme der Reinigungspflicht

Hat für die Reinigungspflichtigen mit Zustimmung der Samtgemeinde ein anderer die Ausführung der Reinigung übernommen, so ist nur dieser zur Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet; die Zustimmung der Samtgemeinde ist jederzeit widerruflich.

§ 8

Ausweisung der Grundstücke

Der Samtgemeinderat ermächtigt den Samtgemeindebürgermeister, die Grundstücke, die der Reinigungspflicht unterliegen, durch Umrandung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile in einer Karte auszuweisen und diese Karte etwaigen Veränderungen anzupassen. Die Karte ist zu jedermanns Einsicht offenzulegen. Macht der Samtgemeindebürgermeister von der Ermächtigung Gebrauch, so ist auf die Offenlegung der Karte durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen. Bei Veränderungen ist das Datum zu

vermerken, von dem an durch Neuanlegung von Straßen oder aus anderen Gründen die Reinigungspflicht entsteht. Die Karte hat keine rechtsbegründende Wirkung.

§ 9 Eigentumsübergang

Soweit die Samtgemeinde die Straßenreinigung durchführt, geht der Kehricht mit Einföhlung in Behälter in ihr Eigentum über. Wertgegenstände im Kehricht werden wie Fundsachen behandelt.

§ 10 Art und Umfang der Straßenreinigung

Art und Umfang der Straßenreinigung werden in einer Verordnung festgelegt.

§ 11 Inkrafttreten

Ursprungssatzung trat am 17.11.1978 in Kraft.

1. Änderungssatzung trat am 01.01.1985,
2. Änderungssatzung trat am 01.01.1987 und
3. Änderungssatzung trat am 01.01.1993 in Kraft.
4. Änderungssatzung trat am 01.01.2025 in Kraft

Anlage 1

zur Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Samtgemeinde Emlichheim

Verzeichnis

gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Samtgemeinde Emlichheim vom 18. September 1978

Die Samtgemeinde betreibt die Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung für die nachstehend aufgeführten öffentlichen Straßen:

1. Gemeinde Emlichheim

Am Bahnhof	Lägen Diek
Amselstraße	Lerchenstraße
Bahnhofstraße(L 44 b)	Marlinkstraße
Berliner Straße	Meisenweg
Bessemmland	Mittelstraße
Birkenstraße	Mühlenstraße (L 44 b)
Bogenstraße	Moalenkamp
Bremarkt *)	Nachtigallenweg
Buchenstraße	Nebenesch
Burhook	Neurostraße
Danziger Straße **)	Neustadtstraße
Dorfstraße *) **)	Ostpreußenstraße
Drosselstraße	Ostersand
Egerländer Weg **)	Pommernweg **)
Eichenstraße	Rathausstraße *) **)
Emslandstraße **)	Rerinkstraße **)
Erlenstraße	Ringer Straße (L 44) *) **)
Finkenstraße	Stettiner Straße **)
Friedhofsweg	Stokmanstraße
Friedrich-Kottemann-Straße **)	Siebenbürgener Weg *)
Gartenweg	Sudetenweg **)
Gebrüder-van-Eyk-Straße	Swantönskamp
Grasriete **)	Tannenstraße
Haselaarweg *)	Volzeler Mühlenweg *)
Hahnenberger Diek *) **)	Veltien
Hauptstraße (B 403) **)	Westerfeld *) **)
Hilbinkstraße	Westerhook
Hombertstiege	Westersand
Huskamp	Weustingstraße **)
In den Bülten	Wiesenstraße **)
Industriestraße *) **)	Wiggerskamp **)
Kasinoweg	Wildestraße *)
Kirchstraße	Wilsumer Straße
Kleikuhlenweg **)	Wintershallstraße
Kurzer Weg	Zeisigweg
Königsberger Straße	

2. Gemeinde Hoogstede

Bahnhofstraße
Bergstraße
Hauptstraße (L 44)
Kreisstraße 14 *) **)
Kreisstraße 15 *) **)
Langenpatt *)

3. Gemeinde Laar

Dorfstraße *) **)
Kreisstraße 20 von der Vechte bis zum Hausgrundstück Nr. 72

4. Gemeinde Ringe

Birger-Forell-Straße *)
Blumhardtstraße (mit Ausnahme Hausnummern 24 + 25)
Hermann-Steinberg-Straße *) (mit Ausnahme Hausnummern 7, 9 + 10)
Herrnhuter Ring *)
Hinrich-Wilhelm-Kopf-Straße *)
Johannes-Arnstadt-Straße
Karl-Domke-Straße
Leonberger Straße *)
Schwedenstraße *)
Spangenbergstraße
Zinzendorfplatz

*) Die Straßenreinigung wird von der Samtgemeinde nur in dem Bereich durchgeführt, in dem sich ein Hochbord oder eine Rinne (Gosse) befindet.

***) Die Straßenreinigung wird von der Samtgemeinde nur an der Straßenseite durchgeführt, an der sich ein Hochbord oder eine Regenrinne (Gosse) befindet.

Anlage 2
zur Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der
Samtgemeinde Emlichheim

Anhang

Gemäß § 6 Abs. 1 Ziff. 2a) der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Samtgemeinde Emlichheim vom 18. September 1978

Die angrenzenden Grundstückseigentümer sind von der Reinigung der Fahrbahn der nachstehend aufgeführten klassifizierten öffentlichen Straßen befreit:

1. Gemeinde Emlichheim

Bundesstraße 403 (Hauptstraße) *)
Landesstraße 44 (Ringer Straße) *)

2. Gemeinde Hoogstede

Kreisstraße 14 (Bahnübergang bis Kreuzung) *)
Kreisstraße 15 (Kreuzung bis Schulgrundstück) *)

3. Gemeinde Laar

4. Gemeinde Ringe

Landesstraße 44
Landesstraße 46

*) Soweit die Samtgemeinde die Reinigung nicht gemäß § 4 dieser Satzung übernommen hat.